



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1995

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	20. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sozialpädagogisches Institut NRW – Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie –	1264
2010	11. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation.	1264
2010	11. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind. . . .	1264
203204	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht	1265
2054 20524	20. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	1275
74	7. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks	1265
7820	6. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1265
793	18. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe	1265

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 7. 1995	Bek. – Schließung der Generalkonsulate der Argentinischen Republik in Düsseldorf und München.	1275
19. 7. 1995	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Seychellen, Frankfurt am Main	1275
	Landeswahlleiter	
26. 7. 1995	Bek. – Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuß . . .	1275
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1995	1276

I.**2000****Sozialpädagogisches Institut NRW
– Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie –**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 20. 7. 1995 –
I A 1 – 1000/1089

- 1 Das Sozialpädagogische Institut NRW – Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie – ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes. Es hat seinen Sitz in Köln. Die Dienstaufsicht obliegt der Bezirksregierung Köln.
- 2 Dem Institut obliegt die Durchführung von Entwicklungs- und Beratungsaufgaben für die Tätigkeit in den Bereichen
 - Kleinkind- und außerschulische Erziehung
 - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
 - Familie und Kinder (insbesondere Familienberatung, Familienbildung)
 und für die Fortbildung der Fachkräfte.
 Hierzu gehören insbesondere
 - a) Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Untersuchungen zu Tageseinrichtungen für Kinder und anderen außerschulischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - b) Erschließung und Dokumentation wissenschaftlicher Ergebnisse für die Praxis,
 - c) Entwicklung von Arbeits- und Beratungsunterlagen für die Praxis und die Fortbildung der Fachkräfte,
 - d) Erarbeitung von methodischen Hilfen, Entwicklung von Beratungs- und Informationsmaterialien für die Zusammenarbeit mit Eltern.
- 3 Über die organisatorische Gliederung des Instituts und den Geschäftsablauf erlasse ich einen Organisationsplan und eine Geschäftsordnung.
- 4 Bei dem Institut wird ein Beirat gebildet.
 - 4.1 Aufgaben des Beirates
 Der Beirat hat die Aufgabe, das Institut und mich bei allen im Aufgabenbereich des Instituts liegenden grundsätzlichen Fragen der
 - Kleinkind- und außerschulischen Erziehung,
 - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,
 - Familie und Kinder (insbesondere Familienberatung, Familienbildung)
 zu beraten.
 Insbesondere soll er
 - 4.1.1 das Institut und mich bei allen grundsätzlichen Fragen und Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben beraten und
 - 4.1.2 die Konsequenzen für die praktische Arbeit, die aus den Ergebnissen der Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben zu ziehen sind, erörtern.
 - 4.1.3 Dabei dient die Arbeit des Beirates zugleich der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Praxis bei der Durchführung von Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben und bei der Einführung von Materialien und Arbeitshilfen in die Praxis.
 - 4.2 Mitglieder des Beirates
 - 4.2.1 Dem Beirat gehören 17 von mir berufene Mitglieder an.
 Es werden
 - 4 Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW
 - 2 Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der Öffentlichen Wohlfahrtspflege
 - 2 Mitglieder auf Vorschlag des Landesjugendamtes Rheinland

- 2 Mitglieder auf Vorschlag des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe
- 2 Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände
- 1 Mitglied des progressiven Eltern-/Erzieherverbandes (PEV)
- 1 Mitglied des Landesjugendringes
- 3 Hochschullehrer oder Fachhochschullehrer, die dem Aufgabenbereich des Instituts entsprechenden Fachrichtungen angehören,

für die Dauer von 3 Jahren in den Beirat berufen. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung berufen, die ebenfalls vorzuschlagen ist.

- 4.2.2 Dem Beirat gehören außerdem ein Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, der Leiter des Institutes und zwei Vertreter meines Hauses an.
- 4.3 Verfahren
 - 4.3.1 Den Vorsitz des Beirates führt ein Vertreter meines Hauses. Die Geschäfte des Beirates führt das Institut.
 - 4.3.2 Der Beirat wird von der geschäftsführenden Stelle einberufen. Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder oder ihre Vertretung anwesend ist.
 - 4.3.3 Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfalle durch die nach Nummer 4.2.1 berufene Vertretung vertreten lassen.
- 4.4 Entschädigung der Mitglieder
 Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Ausschußmitgliederentschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, – SGV. NW. 204 – entschädigt.
- 5 Dieser Runderlaß ersetzt meinen RdErl. v. 21. 2. 1979 und meine Bek. v. 28. 11. 1979 (SMBI. NW. 2000).

– MBl. NW. 1995 S. 1264.

2010**Übereinkommen zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 7. 1995 –
V/I B 2/17-21.163

In Absatz 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBI. NW. 2010) werden nach dem Wort „Argentinien“, die Wörter „Armenien, Australien,“, nach dem Wort „Belize“, die Wörter „Bosnien-Herzegowina,“, nach dem Wort „Mauritius,“ das Wort „Mazedonien,“ und nach dem Wort „Spanien,“ das Wort „Südafrika,“ eingefügt.

– MBl. NW. 1995 S. 1264.

2010**Beglaubigung
und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 7. 1995 –
V/I B 2/17-21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.33 Abs. 2 werden nach dem Wort „Argentinien“, die Wörter „Armenien, Australien,“, nach dem Wort „Belize“, die Wörter „Bosnien-Herzegowina,“, nach dem Wort „Mauritius,“ das Wort „Mazedonien,“ und nach dem Wort „Spanien,“ das Wort „Südafrika,“ eingefügt.

2. In Nummer 2.34 Abs. 3 wird nach dem Wort „Österreich“, das Wort „Polen“, eingefügt.

- MBl. NW. 1995 S. 1264.

203204

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 -
B 3100 - 3.1.6 - IV A 4

In der Anlage zu meinem RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBL. NW. 203204) wird die Nummer 1409 wie folgt gefaßt:
1409 Messung otoakustischer Emissionen 406 500 55,00
Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1995 S. 1265.

74

Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 7. 1995 -
V A 8 - 8851.8.9/IV A 3

Der RdErl. v. 5. 8. 1976 (SMBL. NW. 74) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 1265.

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 7. 1995 -
II B 2 - 2290.33.21

Mein RdErl. v. 15. 5. 1990 (SMBL. NW. 7820) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.2.1 wird der Text nach dem letzten Spiegelstrich durch folgenden neuen Text ersetzt:

- für Maßnahmen nach Nummer 2.2 in Höhe von 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und dem EAGFL zuwendungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 v.H. der nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung v. 1. Januar 1995 in Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1265.

793

Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 7. 1995 -
III B 6 - 2463 - 5017

1 Muster für Fischereischeine

- 1.1 Der Jugendfischereischein ist nach dem beigefügten Muster I anzufertigen. Er besteht aus einer Doppelkarte aus haltbarem umweltfreundlichen Papier in

roter Farbe. Er kann bis zu sieben Jahren verwendet werden.

- 1.2 Der Fischereischein wird als Jahresfischereischein oder als Fünfjahresfischereischein erteilt. Er ist nach dem beigefügten Muster II als kombinierter Schein auszustellen. Er besteht aus einer Doppelkarte aus haltbarem umweltfreundlichen Papier in blauer Farbe. Er kann als Jahresfischereischein bis zu fünf Jahren, als Fünfjahresfischereischein bis zu 25 Jahren verwendet werden.

Anlage

- 1.3 Die Inhaber von Fischereischeinen gemäß 1.2 müssen anhand des jeweiligen Lichtbildes auf der ersten Seite des Fischereischeins erkennbar sein. Das Risiko, wegen mangelhafter Ausweispapiere die Berechtigung zum Angeln vor Ort nicht nachweisen zu können, tragen die Fischereischeininhaber. Aus deren eigenem Interesse sollte deshalb nicht jeder Fischereischein lediglich mit neuem Gültigkeitsnachweis versehen werden, sondern erforderlichenfalls neu ausgestellt werden, auch wenn noch nicht alle Felder für amtliche Vermerke ausgefüllt sind.

- 1.4 Die Fischereischeine haben das Format von 15 cm Breite und 10,5 cm Höhe.

2 Beantragung und Ausfertigung der Fischereischeine; Kontroll-Listen

- 2.1 Der Fischereischein kann formlos beantragt werden. Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Gemeinde [§ 35 des Landesfischereigesetzes - LFischG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 793)].

- 2.2 Über sämtliche im Laufe des Kalenderjahres ausgestellten Fischereischeine und der diesen gemäß § 34 Abs. 2 LFischG gleichstehenden Erneuerung der Gültigkeit sind Kontroll-Listen nach dem beigefügten Muster III zu führen.

Anlage

- 2.3 Die Fischereischeine müssen mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Behörde versehen und unterschrieben sein. Der Fischereischein sowie die Gültigkeitsvermerke müssen die Nummer, unter der sie in die Kontroll-Listen eingetragen sind, enthalten.

3 Meldungen über ausgegebene Fischereischeine

- 3.1 Die Gemeinden haben die Zahl der von ihnen ausgestellten Fischereischeine nach dem beigefügten Muster IV für den Landesteil Rheinland der Bezirksregierung Köln und für den Landesteil Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Münster zu den in Nummer 5.2 genannten Terminen zu melden.

Anlage

- 3.2 Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster stellen diese Meldungen nach Abschluß des Kalenderjahres in je einer Nachweisung zusammen, die dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen ist.

T.

4 Gebühren

Gebühren werden erhoben nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1994 (GV. NW. S. 1016), - SGV. NW. 2011 -. Sie betragen für die Erteilung

des Jugendfischereischeins	acht Deutsche Mark,
des Jahresfischereischeins	zehn Deutsche Mark,
des Fünfjahresfischereischeins	dreißig Deutsche Mark.

5 Fischereiabgabe

- 5.1 Mit der Gebühr für den Fischereischein wird eine Fischereiabgabe erhoben.

Sie beträgt

beim Jugendfischereischein	acht Deutsche Mark,
beim Jahresfischereischein	zehn Deutsche Mark,
beim Fünfjahresfischereischein	dreißig Deutsche Mark.

Anlage

T. 5.2 Die Fischereiabgabe ist zum 1. März, 1. Juni und 10. Dezember eines jeden Jahres für den Landesteil Rheinland an die Regierungshauptkasse Köln und für den Landesteil Westfalen-Lippe an die Regierungshauptkasse Münster zugunsten Epl. 10, Kap. 10 020, Tit. 099 11, abzuführen.

6 Erlaß von Gebühren und Fischereiabgaben

Von der Erhebung von Gebühren und Fischereiabgaben kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint [vgl. § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354 – SGV. NW. 2011 –)].

7 Inkrafttreten

7.1 Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

7.2 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1972 – SMBI. NW. 793 – tritt gleichzeitig außer Kraft.

Muster I

Seite 1

Jugendfischereischein					
Kontroll-Listen-Nr.	Jahr	Gebühr	DM	Fischereiabgabe	DM
(Lichtbild)	für				
	Familienname, Vorname				
	Geburtsdatum		Geburtsort		
PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.					
Unterschrift des Inhabers	Staatsangehörigkeit				
	gültig vom		bis 31. Dezember		
PLZ, Ort, Datum			Ausstellungsbehörde		
Dienstsiegel			Unterschrift		

(Muster I) Seite 2

Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					
Dienstsiegel						Dienstsiegel					
Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					
Dienstsiegel						Dienstsiegel					
Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					
Dienstsiegel						Dienstsiegel					

(Muster I) Seite 3

In Nordrhein-Westfalen gültige Mindestmaße ¹⁾

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	35 cm	Seesaibling	
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm	(<i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.)	30 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	25 cm	Bachsaibling	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm	(<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)	25 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm	Wels (<i>Silurus glanis</i> L.)	50 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm	Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	40 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	25 cm	Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta lacustris</i> L.)	50 cm	Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	20 cm

1) gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

Zur Beachtung

1. Der Jugendfischereischein gibt die Berechtigung, in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang auszuüben.
2. Der Inhaber des Jugendfischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.

(Muster I) Seite 4

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten**Ganzjährige Schonzeit**

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Fische:

Stör	(<i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	(<i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH)
Maifisch	(<i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	(<i>Alosa fallax</i> L.)
Steinbeißer	(<i>Cobitis taenia</i> L.)
Nordseeschnäpel,	
Wandermaräne	(<i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)
Koppe	(<i>Cottus gobio</i> L.)
Moderlieschen	(<i>Leucaspius delineatus</i> HECKEL)
Quappe	(<i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	(<i>Noemacheilus barbatulus</i> L.)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	(<i>Pungitius pungitius</i> L.)
Bitterling	(<i>Rhodeus sericeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	(<i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	(<i>Salmo trutta trutta</i> L.)

Neunaugen:

Flußneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Europäischer Flußkrebs (*Astacus astacus* L.)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(<i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	(<i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flußperlmuschel	(<i>Margaritifera</i>
margaritifera L.)	
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i>
	ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	(<i>Unio pictorum</i> L.)
Flußmuschel	(<i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschl.,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern,

3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschl.,
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

Muster II

Seite 1

Jahres-/Fünfjahres-Fischereischein ¹⁾					
Kontroll-Listen-Nr.	Jahr	Gebühr	DM	Fischereiabgabe	DM
(Lichtbild)	für				
	Familienname, Vorname				
	Geburtsdatum		Geburtsort		
	PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.				
Unterschrift des Inhabers	Staatsangehörigkeit				
	gültig vom _____ bis 31. Dezember				
PLZ, Ort, Datum			Ausstellungsbehörde		
Dienstseigel					
Unterschrift					

1) Nichtzutreffendes streichen

(Muster II) Seite 2

Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember			Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM
Ausstellungsbehörde			Ausstellungsbehörde		
Dienstseigel			Dienstseigel		
Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember			Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	DM	DM	Jahr	DM	DM
Ausstellungsbehörde			Ausstellungsbehörde		
Dienstseigel			Dienstseigel		

(Muster II) Seite 3

In Nordrhein-Westfalen gültige Mindestmaße ¹⁾

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	35 cm	Seesaibling	
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm	(<i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.)	30 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	25 cm	Bachsaibling	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm	(<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)	25 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm	Weis (<i>Silurus glanis</i> L.)	50 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm	Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	40 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	25 cm	Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta lacustris</i> L.)	50 cm	Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	20 cm

1) gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

Zur Beachtung

1. Der Inhaber des Fischereischeines hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsähern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen dem Inhaber des Fischereischeines ein Fischereiausübungsrecht als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheines nicht zusteht.
3. Neben dem Fischereischein muß derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter ist, einen Erlaubnisschein bei sich führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten.

(Muster II) Seite 4

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten**Ganzjährige Schonzeit**

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Fische:

Stör	(<i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	(<i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH)
Maifisch	<i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	(<i>Alosa fallax</i> L.)
Steinbeißer	(<i>Cobitis taenia</i> L.)
Nordseeschnäpel,	
Wandermaräne	(<i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)
Koppe	(<i>Cottus gobio</i> L.)
Modersfieschen	(<i>Leucaspis delineatus</i> HECKEL)
Quappe	(<i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	(<i>Noemacheilus barbatulus</i> L.)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	(<i>Pungitius pungitius</i> L.)
Bitterling	(<i>Rhodeus sericeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	(<i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	(<i>Salmo trutta trutta</i> L.)

Neunaugen:

Flußneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Europäischer Flußkrebs (*Astacus astacus* L.)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(<i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	(<i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flußperlmuschel	(<i>Margaritifera margaritifera</i> L.)
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Maiermuschel	(<i>Unio pictorum</i> L.)
Flußmuschel	(<i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschl.,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern,

3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschl.,
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

[illegible]

**Nachweisung der im Kalenderjahr
ausgestellten Fischereischeine**

Ausstellende Behörde:

Zahl der ausgegebenen Fischereischeine
für deutsche Staatsangehörige

davon Angelfischer

Berufsfischer

Zahl der ausgegebenen Fischereischeine
für Ausländer

insgesamt

hierfür erhobene Fischereiabgabe

Fünfjahres- fischerei- scheine	Jahres- fischerei- scheine	Jugend- fischerei- scheine

Die Fischereiabgabe wurde am mit DM
und am mit DM
an die Regierungshauptkasse Köln/Münster abgeführt.

An die Bezirksregierung

in
auf dem Dienstwege

2054
20524**Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge**RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 7. 1995 -
IV B 2 - 5011/514 10

Die Anlage 1 Ziffer III Nr. 6 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) erhält folgende Fassung:

6 Bei Lohnkosten in eigener Werkstatt (Spalten 25-29) ist ein Stundensatz von 88,- DM zugrunde zu legen.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1995 in Kraft.

- MBL. NW. 1995 S. 1275.

II.**Ministerpräsident**

**Schließung der Generalkonsulate
der Argentinischen Republik in Düsseldorf
und München**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 7. 1995 - II B 5 - 402 - 6

Das Auswärtige Amt bittet, folgende Änderungen nunmehr amtlich bekanntzumachen:

1. Schließung des Generalkonsulats der Argentinischen Republik in Düsseldorf sowie gleichzeitiges Erlöschen des Exequaturs für Herrn Generalkonsul Rodolfo A. Gentile (Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen) mit Ablauf des 30. 6. 1995,
2. Schließung des Generalkonsulats der Argentinischen Republik in München sowie gleichzeitiges Erlöschen des Exequaturs für Herrn Generalkonsul Juan Carlos Viglione (Konsularbezirk Land Bayern) mit Ablauf des 30. 6. 1995

sowie

3. Zuordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Konsularabteilung der Botschaft der Argentinischen Republik in Bonn.

- MBL. NW. 1995 S. 1275.

**Honorarkonsulat der Republik Seychellen,
Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 7. 1995 -
II B 5 - 446.3 - 1

Die Bundesregierung hat der Neugliederung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Seychellen in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Maximilian Hunzinger am 11. 7. 1995 das Exequatur hierfür erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

- MBL. NW. 1995 S. 1275.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl
Berufung der Beisitzer und Stellvertreter
für den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 26. 7. 1995 -
I A 4/20-11.00.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 16. August 1993 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110) folgende Mitglieder des Landtags zu Beisitzern und Stellvertretern in den Landeswahlausschuß berufen:

Beisitzer**SPD**

Jürgen Büsow
Birgit Fischer
Klaus Matthiesen
Adolf Retz
Brigitte Speth

CDU

Heinz Hardt
Maria Theresia Opladen
Heinz Paus
Herbert Reul

Stellvertreter

Manfred Böcker
Prof. Dr. Manfred Dammeyer
Annelie Kever-Henseler
Wolfram Kuschke
Irmgard Schmid

Tanja Brakensiek
Volkmar Klein
Manfred Kuhmichel
Bärbel Wischermann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Manfred Busch

Christiane Bainski

- MBL. NW. 1995 S. 1275.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Kanzleidiens. . .	145	bestimmen. Vielmehr steht in diesem Fall aufgrund entsprechender Anwendung der §§ 209, 209 a, 225 a StPO der Wirtschaftsstrafkammer gegenüber der allgemeinen Straf- kammer die Kompetenz-Kompetenz zu. OLG Düsseldorf vom 3. April 1995 – 1 Ws 223/95	153
Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes (AV-RBerG)	147		
Bekanntmachungen	148	Kostenrecht	
Personalnachrichten	149	1. ZSEG § 3 II. – Die gerichtliche Herabsetzung des durch den Sachverständigen für die Gutachtenerstellung berechneten Zeitaufwandes muß erkennen lassen, welche der im ein- zelnen angegebenen Arbeitszeiten zu lang bemessen sind sowie in welcher Zeit und aus welchen Gründen die Ein- zelarbeit schneller hätte verrichtet werden können. – Grundsätzlich läßt sich das entschädigungsfähige Ausmaß der geistigen Leistung des Sachverständigen nicht verbind- lich anhand der Seitenzahl des durch ihn gefertigten Gut- achtens ermitteln. OLG Düsseldorf vom 5. Dezember 1994 – 10 W 130/94	154
Ausschreibungen	152	2. ZPO §§ 91, 103; BRAGO § 31 I Nr. 1, §§ 32, 40. – Die Verfahrenszugehörigkeit einer Schutzschrift setzt keine Identität des besorgten und des tatsächlichen Gegenstan- des des Verfahrens der einstweiligen Verfügung voraus. Es genügt, daß sich die Schutzschrift hinsichtlich des tatsäch- lich anhängig gewordenen Verfügungsverfahrens als ein taugliches Mittel der vorbeugenden Rechtsvertheidigung dar- stellt. – Der Schutzantrag des späteren Antragsgegners ist nicht als Sachantrag im gebührenrechtlichen Sinne anzu- sehen; jedenfalls wäre eine dadurch entstandene volle Prozeßgebühr nicht über eine halbe Gebühr nach § 32 BRAGO hinaus erstattungsfähig. OLG Köln vom 6. März 1995 – 17 W 318/94	154
Rechtsprechung		Hinweise auf Neuerscheinungen	156
Strafrecht			
1. StPO §§ 314, 44. – Allein der „OK“-Vermerk im Sende- bericht belegt nicht den ordnungsgemäßen Empfang des von dem Verteidiger abgesendeten Telefaxschreibens und ist daher nicht geeignet, die fristgerechte Einlegung der Berufung zu beweisen. – Mit der rechtzeitigen Beauftragung seines Verteidigers, Berufung einzulegen, hat der Angeklag- te grundsätzlich das seinerseits Erforderliche zur Fristwahr- nung getan und hat es nicht zu vertreten, daß die von dem Verteidiger auftragsgemäß gefertigte Rechtsmittelschrift verspätet bei Gericht eingeht. OLG Düsseldorf vom 13. März 1995 – 1 Ws 204 und 228/95	152		
2. StPO §§ 14, 19, 209, 209 a, 225 a; GVG § 74 c. – Bei einem negativen Kompetenzkonflikt zwischen der Wirtschaftsstraf- kammer und der allgemeinen Strafkammer im Berufungsverfah- ren hat nicht das Oberlandesgericht in entsprechender Anwen- dung der §§ 14, 19 StPO die zuständige Strafkammer zu			

– MBL NW. 1995 S. 1276.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569